Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98 S. 8) mit Beschluss vom 30.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der ursprünglichen Verbandssatzung vom 02.06.2025 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die in der **Anlage 1** benannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Verbandsmitglieder können entweder Gemeinden und Landkreise nach § 2 Abs. 1 GKZ oder deren in § 2 Abs. 2 GKZ aufgezählte andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Juristische Personen des Privatrechts können nur dann Verbandsmitglieder sein oder als solche aufgenommen werden, wenn eine Stadt oder Gemeinde bzw. mehrere Städte oder Gemeinden verbindlich erklären, für etwaige Verpflichtungen ebendieser juristischen Person des Privatrechts zur Kostentragung bzw. Zahlung einer Umlage nach § 14 zu haften. Zudem müssen durch die juristische Person des Privatrechts die Verbandsaufgaben gefördert werden und es dürfen Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Außerdem darf die Aufnahme von Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ die Förderfähigkeit des Zweckverbandes weder beeinträchtigen noch gefährden.

§ 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 der Zweckverbandssatzung wird neu eingefügt:

8. Erhebung eines Entgelts für den Anschluss nicht förderfähiger Adressen gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern, wenn der Anschluss auf deren Wunsch erfolgt, im eigenen Namen oder bei Eigentum eines Verbandsmitglieds in dessen Namen (Selbstzahlerhausanschlussentgelt).

§ 3

§ 14 Abs. 1 aE der Zweckverbandssatzung (unterstrichener Hinweis auf Ersatzregelung) erhält folgende Fassung:

Ab 01.01.2027 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (1) zu den laufenden Kosten folgende Regelung

§ 4

§ 14 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Kosten innerörtlicher Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigung und Gebühren) und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtliche Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel uns sonstigen Mittelzuflüsse über eine Investitionskostenumlage oder über eine Kostenumlage für dem Zweckverband entstandene Anpachtungskosten erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen bzw. Kostenumlagen für Anpachtungskosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 5

§ 14 Abs. 6 aE der Zweckverbandssatzung (unterstrichener Hinweis auf Ersatzregelung) erhält folgende Fassung:

Ab 01.01.2027 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (6) zu den verbleibenden betrieblichen Erträgen folgende Regelung

§ 6

§ 14 Abs. 9 und 10 der Zweckverbandssatzung werden neu hinzugefügt:

(9) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, werden dem Zweckverband dadurch etwaig ausfallende Umlagen und sonstige Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche gegen das betreffende Verbandsmitglied von den verbleibenden Verbandsmitgliedern übernommen. Dadurch entfallende Investitionskostenumlagen nach Abs. 2 und Abs. 3 bzw. entfallende Erstattungen für eine etwaige Fremdfinanzierung nach Abs.4 bzw. sonstige dem Zweckverband dadurch entstehende Ausfälle werden als laufende Kosten nach Abs. 1 behandelt, so dass sich die laufenden Kosten in entsprechender Höhe der ausfallenden Umlagen und sonstigen Zahlungs- bzw. Kostenerstattungsansprüche erhöhen und nach dem in Abs. 1 vereinbarten Verteilungsschlüsse auf die verbleibenden Verbandsmitglieder verteilt werden.

(10) Abs. 9 gilt nicht, wenn die Stadt oder Gemeinde bzw. Städte oder Gemeinden nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 als Verbandsmitglied aufgenommen wird / werden.

§ 7

§ 16 Abs. 4 bis 6 der Zweckverbandssatzung werden neu eingefügt:

(4) Wird über das Vermögen eines Verbandsmitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, scheidet ebendieses Verbandsmitglied mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Beschlusses, mit dem das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, aus dem Zweckverband aus.

(5) Die Stadt oder Gemeinde bzw. die Städte oder Gemeinden, die für ein nach Abs. 4 ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 S. 3 die Haftung für die Kostenerstattung bzw. Zahlung einer Umlage für ebendieses Verbandsmitglied übernommen hat / haben, kann/können innerhalb von 2 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ihre Aufnahme als Mitglied des Zweckverbandes beantragen; die Verbandsversammlung kann diesen Antrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Die Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitglieds nach Abs. 4.

(6) Abs. 2 gilt nicht im Falle einer Aufnahme der Gemeinde oder Stadt bzw. der Städte oder Gemeinden als Mitglied des Zweckverbandes nach Maßgabe des Abs. 5.

§ 8

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Zweckverbandssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der GemO oder LKrO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO bzw. § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht oder von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Landkreis Schwäbisch Hall

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert